

**Protokoll Nr. 05/2019
der Sitzung des Ferienausschusses der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 06.05.2019
von 14.15 Uhr bis 15.30 Uhr**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Fidalgo (Vorsitz und Sitzungsleitung), Herr Thiele, Frau Ziegler

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

-

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Gäde

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Herr Böhme, Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Münch (i.V. I AbtL), Frau Prüfer (stellv. FB)

Gäste:

Frau Dr. Arndt (KSBF), Frau Blankenhorn (KSBF), Herr Henning (KSBF) Frau Kretzschmar (KSBF)

TOP 4: Frau Bacsóka (PF)

TOP 5-8: Frau Becker, Frau Rosenkranz (Koordinationsstelle Grundschullehramt)

TOP 9-10: Frau Andersen (MNF)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 15.04.2019
3. Information
4. Zweite Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren (AMB Nr. 84/2014, 133/2014, 15/2015)
5. Dritte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen (AMB Nr. 22/2015)
6. Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (AMB Nr. 123/2015)
7. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (Qn) (AMB Nr. 107/2018)
8. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (Qg) (AMB Nr. 106/2018)
9. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Informatik (für das Lehramt an beruflichen Schulen (AMB Nr. 51/2015)
10. Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Informatik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) (AMB Nr. 24/2019)
11. Erste Änderung des Studienangebots für das Akademische Jahr 2019/20
12. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll vom 15.04.2019 wird bestätigt.

3. Information

Die neue Stellvertreterin der zentralen Frauenbeauftragten, Celina Prüfer, stellt sich den Mitgliedern der LSK kurz vor.

Dem Vorschlag von Herrn Fidalgo, den Informationsteil an das Ende der Sitzung zu verschieben, da noch kein Vertreter der Studienabteilung anwesend ist, wird zugestimmt.

4. Zweite Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren (AMB Nr. 84/2014, 133/2014, 15/2015)

Frau Bacsóka erläutert die Vorlage und führt aus, dass aufgrund einer Novelle der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Bibliotheksdienst des Landes Niedersachsen eine Änderung der Studien- und Prüfungsordnung notwendig ist. Neu sei, dass nun auch für diese Referendare ein Zeugnis ausgestellt werden soll.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 19/2019

I. Die LSK nimmt die zweite Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren (AMB Nr. 84/2014, 133/2014, 15/2015) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 6 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist nicht erreicht. Da nur 6 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren durchzuführen.

5. Dritte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen (AMB Nr. 22/2015)

Frau Rosenkranz informiert darüber, dass der Ausbau des Grundschullehramts an der HU eine Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung notwendig macht. Die vorgenommenen Änderungen tragen zu einer Verbesserung der Studierbarkeit bei und die präzisierten Formulierungen sorgen für größere Transparenz. Frau Rosenkranz beschreibt die wesentlichen Änderungen:

- Befristung des üWP-Angebotes für den Zugang zu den Master-Studiengängen Lehramt an Grundschulen (Qg) und Lehramt an Grundschulen (Qn) längstens bis zum 30.9.2020 aufgrund der Einrichtung des Zertifikats „Deutsch – Mathematik – Sachunterricht an Grundschulen“
- Spezifizierung der Lern- und Qualifikationsziele einzelner Module
- Präzisierung von Themen und Inhalten einzelner Lehrveranstaltungen
- Anpassung von einzelnen Lehrveranstaltungsformaten
- Ergänzung des Umfangs der speziellen Arbeitsleistungen einzelner Lehrveranstaltungen
- Anpassung der Studienverlaufspläne
- Ergänzung von weiteren Prüfungsformen
- Anpassung der Übersicht über die Prüfungen

Frau Rosenkranz geht auf eine konkrete Änderung näher ein. Im Rahmen der zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den BA Bildung an Grundschulen habe es in der LSK vom 14.05.2018 den Kritikpunkt gegeben, dass für die Vorlesung „Einführung in die Literaturwissenschaft“ des Moduls 2: Studienfach Deutsch (üWP) keine Arbeitsleistung vorgesehen sei. Damit verbunden war die Aufforderung, die Gestaltung des Moduls zu überdenken. Frau Rosenkranz berichtet, dass das Fach Deutsch dieser Aufforderung im Zusammenhang mit der aktuellen Überarbeitung nachgekommen sei. Das Modul wurde in ein Modul 2a Fachdidaktik Deutsch und Linguistik und ein Modul 2b Literaturwissenschaft geteilt. Für das Modul 2b wurde eine MAP in Form einer Klausur für den Bereich Literaturwissenschaft (1 LP) eingeführt. Dafür wurden die LP des Seminars „Der Satz“ von 5 auf 4 LP reduziert. Die Fachvertreter halten dies aufgrund einer reduzierten Arbeitsleistung für vertretbar.

Frau Rosenkranz beantwortet die Nachfragen von Herrn Thiele zum geplanten Zertifikatsstudium, das die bisherigen üWP-Module ersetzen soll. Das Zertifikatsstudium soll zum Wintersemester 2019/20 einggeführt werden. Damit können die Voraussetzungen für die Aufnahme des Quereinstiegsmasters erworben werden.

Frau Ziegler fragt nach, wie sich die unterschiedliche Dauer von mündlichen Prüfungen in einigen Modulen erklärt, obwohl alternative Prüfungsformen, wie schriftliche Prüfungen, die gleiche Dauer haben. Sie erkundigt sich weiter, ob es im Zusammenhang mit den Teilprüfungen in Modul 6 des Studienfachs Deutsch Überlegungen gibt, die MAP anders zu gestalten. Frau Rosenkranz verweist

darauf, dass zwei verschiedene Institute an der MAP beteiligt sind und es sich um das einzige Modul mit Teilprüfungen handele. Für die Literaturwissenschaften und die Linguistik seien unterschiedliche Prüfungsformate wichtig. Im Hinblick auf eine höhere Prüfungsbelastung fragt Frau Ziegler nach, ob beide Teilprüfungen wiederholt werden müssen, wenn eine Teilprüfung nicht bestanden sei oder ob nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden müsse. Frau Rosenkranz sagt zu, im Fach nachzufragen und die LSK zu dieser Frage zu informieren.

Auf die Frage von Frau Dr. Gäde, warum 90-minütige Klausuren mit 1 LP oder 2 LP versehen seien, antwortet Frau Rosenkranz, dass dies ihrer Auffassung nach mit einem unterschiedlichen Vorbereitungsaufwand und dem Umfang des Stoffes zusammenhänge. Frau Dr. Gäde fragt weiter nach, aus welchen Gründen der Umfang schriftlicher Prüfungen nicht nur in „Zeichen ohne Leerzeichen“, sondern zusätzlich in Seiten ausgewiesen werde. Frau Rosenkranz erklärt, dass in der Stammordnung beide Angaben enthalten seien, um den Umfang deutlicher zu machen. Da mit 6 Fächern gearbeitet werde, gebe es an einigen Stellen unterschiedliche Darstellungsweisen.

Herr Schneider fragt zum Stand der Erarbeitung des Zertifikatsstudiums nach. Frau Rosenkranz erklärt, dass sich die Ordnung zurzeit in der Abstimmung mit den Fakultäten befindet.

Herr Fidalgo verweist auf die Empfehlung der Studienabteilung, aufgrund des großen Umfangs der Änderungen eine neue Studien- und Prüfungsordnung zu erarbeiten. Frau Rosenkranz teilt mit, dass derzeit davon abgesehen werden musste. Zum besseren Verständnis werde eine Lesefassung vorbereitet, die alle Änderungen enthalte. Eine Neufassung wird zum gegebenen Zeitpunkt erarbeitet, da durch die Neubesetzung von Professuren sowie absehbaren strukturellen Veränderungen weitere inhaltliche Überarbeitungen erwartet werden.

Frau Rosenkranz beantwortet weitere Nachfragen zum Hintergrund der Übergangsregelung in Artikel II. Sie erklärt, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, bis zum 30.09.2021 ihr Studium nach den bisherigen Regelungen fortzuführen. Damit werde sichergestellt, dass die Studierenden, die jetzt kurz vor dem Abschluss stehen, weiter nach der jetzigen Ordnung studieren können. Es stehe ihnen frei, in die geänderte Ordnung zu wechseln. Frau Rosenkranz betont, dass die Studierenden über die Änderungen rechtzeitig informiert werden.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 20/2019

I. Die LSK nimmt die dritte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen (AMB Nr. 22/2015) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 4 : 0 : 2 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist nicht erreicht. Da nur 6 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren durchzuführen.

6. Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den lehr- amtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (AMB Nr. 123/2015)

Frau Becker führt aus, dass der Ausbau des Grundschullehramts an der HU auch Änderungen der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Lehramt an Grundschulen nach sich zieht. Die zweite Änderung umfasst im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- Präzisierung von § 18 Fachpraktikum in der fachspezifischen Studienordnung
- Spezifizierung der Lern- und Qualifikationsziele einzelner Module
- Präzisierung von Themen und Inhalten einzelner Lehrveranstaltungen
- Anpassung von einzelnen Lehrveranstaltungsformaten
- Ergänzung des Umfangs der speziellen Arbeitsleistungen einzelner Lehrveranstaltungen
- Anpassung der Studienverlaufspläne
- Ergänzung von weiteren Prüfungsformen
- Änderung von § 6 Gesamtnoten, Abschlussnote in der fachspezifischen Prüfungsordnung: Das Modul Fachpraktikum geht nicht mehr mit dem vollen Gewicht von 24 LP (3 x 8 LP) in die drei Gesamtnoten der Studienfächer ein, sondern nur noch mit der Hälfte, also jeweils mit dem Gewicht von 4 LP. In Summe wird so der Note des Moduls ein Gewicht im Umfang von 12 LP zugewiesen, während die Note der Abschlussarbeit mit 15 LP stärker gewichtet wird. Damit wird dem Beschluss der 21. Sitzung der GK vom 5.12.2018 Rechnung getragen.
- Anpassung der Übersicht über die Prüfungen

Herr Fidalgo verweist auf den Hinweis der PSE zu der Problematik, dass mehrere Module aus nur einer Lehrveranstaltung bestehen. Frau Becker trägt die Begründung der betroffenen Fächer vor. Herr Fidalgo betont, dass es um eine ganze Reihe von Modulen gehe und fragt nach, ob es eine Idee gebe, diese Module anders zu gestalten. Frau Becker antwortet, dass die Module mit dieser

Begründung bereits in der Stammordnung so angelegt waren. Aus Sicht der Fächer werde keine Möglichkeit für eine andere Gestaltung gesehen.

Zu Modul 2 des Studienfachs Mathematik fragt Herr Thiele nach, aus welchen Gründen die „Inklusion“ im Modultitel gestrichen wurde. Frau Becker teilt mit, dass das Wort „Inklusion“ nur aus dem Titel gestrichen wurde. In den Lern- und Qualifikationszielen sei sie weiter enthalten.

Da die Änderungen die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge Lehramt an Grundschulen (Qn) und (Og) gleichermaßen betreffen, stellt Herr Fidalgo die Vorlagen zu TOP 6 bis 8 insgesamt zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 21/2019

I. Die LSK nimmt die zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (AMB Nr. 123/2015) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 1 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist nicht erreicht. Da nur 6 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren durchzuführen.

7. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (Qn) (AMB Nr. 107/2018)

Beschlussantrag LSK 22/2019

I. Die LSK nimmt die erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (Qn) (AMB Nr. 107/2018) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 1 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist nicht erreicht. Da nur 6 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren durchzuführen.

8. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (Og) (AMB Nr. 106/2018)

Beschlussantrag LSK 23/2019

I. Die LSK nimmt die erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (Og) (AMB Nr. 106/2018) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 1 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist nicht erreicht. Da nur 6 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren durchzuführen.

9. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Informatik (für das Lehramt an beruflichen Schulen) (AMB Nr. 51/2015)

Frau Andersen erläutert die Vorlage. Sie führt aus, dass das Modul „SGI: Schülersgesellschaft Informatik“ in die Studien- und Prüfungsordnung neu aufgenommen wird. Es kann alternativ zum Modul „IUB Informatik und Bildung“ gewählt werden. Die Module SGI und IUB bilden den Wahlpflichtbereich, eines der Module ist zu belegen. Zudem wurde in die Studien- und Prüfungsordnung eine klarstellende Formulierung bezüglich der Wahlmöglichkeiten im fachlichen Wahlpflichtbereich eingefügt. Bisher war in der Satzung nicht eindeutig formuliert, dass maximal ein unbenotetes Seminar belegt bzw. eingebracht werden kann.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 24/2019

I. Die LSK nimmt die erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Informatik (für das Lehramt an beruflichen Schulen) (AMB Nr. 51/2015) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 6 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist nicht

erreicht. Da nur 6 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren durchzuführen.

10. Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Informatik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) (AMB Nr. 24/2019)

Frau Andersen informiert darüber, dass die Änderungen der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Informatik (für das Lehramt an beruflichen Schulen) in der gleichen Form auch für die zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Informatik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) zutreffen.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 25/2019

I. Die LSK nimmt die zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Informatik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) (AMB Nr. 24/2019) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 6 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist nicht erreicht. Da nur 6 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren durchzuführen.

Fortsetzung TOP 3 Information

Herr Münch berichtet zu folgenden Punkten:

- Das Bewerbungsverfahren sei am 3.5.2019 zunächst für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge erfolgreich gestartet. Die leichte Verzögerung sei entstanden, weil die Darstellung der beiden unterschiedlichen Bewerbungswege (Bewerbung direkt an der HU bzw. Bewerbung an uni-assist) etwas vereinfacht wurde. Es sei zu erwarten, dass nun etwas mehr Bewerbungen direkt über das Online-Bewerbungsportal der HU möglich seien. Herr Münch beschreibt die Änderungen des Verfahrens, die zur Vereinfachung der Prozesse beitragen sollen. Gegenwärtig seien bereits über 900 Registrierungen und 400 Bewerbungen zu verzeichnen.
- Die Siebente Änderung der ZSP-HU wurde bestätigt und am 1.5.2019 im AMB der HU veröffentlicht. Die Änderung umfasste einerseits die Erfüllung der Auflage des Landes, die Schweiz nicht mehr dem EU/EWR-Raum zuzurechnen. Weiterhin habe es bei den Englischäquivalenzen eine kleine Aktualisierung gegeben. Die geplante Änderung in Bezug auf den Humboldt-Bachelor durch die Aufnahme eines § 72b wurde in dieser Form nicht bestätigt. Das Land habe mit der Begrenzung der Summe eines Bachelor- und Masterstudiums auf 300 LP und 5 Jahre im BerIHG argumentiert. Auf Anfrage hatte der Akkreditierungsrat geantwortet, dass ein Studiengang mit zwei unterschiedlichen Regelstudienzeiten nicht per se nicht akkreditierbar sei und ebenso wenig gegen die Begrenzung einer konsekutiv-angelegten Kombination aus einem konkreten Bachelor- und dem entsprechenden Masterstudiengang verstoßen müsse. Jedoch entscheide das Land eigenständig, ob es der Einrichtung eines solchen Studiengangs zustimme – die Akkreditierungsfähigkeit sei dabei zwar ein wichtiges, nicht aber für sich allein ausschlaggebendes oder allein entscheidendes Kriterium. Unstrittig sei, dass eine individuell und ad personam veränderte Regelstudienzeit im Einzelfall durchaus auch über die 300 LP-Grenze hinausreichen kann. Herr Münch beschreibt das landesseitige Argument, dass der Humboldt-Bachelor jedoch systemisch darauf angelegt sei, diese 300 LP-Grenze an der HU zu durchbrechen, weil es zu dem 8-semesterigen grundständigen Studium faktisch nur Anschlussmöglichkeiten im Rahmen eines Masterstudiums mit 120 LP gibt, d.h., die – nach individueller Entscheidung der Studierenden – um den Studienanteil „Interdisziplinäre Studien“ erweiterten 240 LP-Studiengangvarianten würden in dem bestehenden Einrichtungsgefüge nach Auffassung des Landes an der Bewertung der entsprechenden Masterstudiengänge als (auch) hierzu (unverändert) „konsekutiv“ nicht ändern und somit in dieser Konstellation gegen § 23 Abs. 4 BerIHG verstoßen. Aus diesem Grund werde es zunächst hochschulinterne Beratungen zum weiteren Vorgehen geben müssen.
- Am 3.5.2019 sei der Presse zu entnehmen gewesen, dass sich die Vertreter des Bundes und der Länder auf die Fortführung der drei großen Hochschulpakete geeinigt haben. Herr Münch fasst hierzu einige Eckpunkte zusammen. Die Details werden sicherlich in den nächsten Wochen und Monaten bekannt gegeben.

Herr Fidalgo kündigt an, dass im nächsten AS am 14.5.2019 die Frage gestellt werden wird, wie viele Lehrveranstaltungen an der HU einen Security-Dienst vor der Tür haben und wieviel Geld dafür ausgegeben wird. Er bittet Herrn Münch, diese Frage zur Vorbereitung an VPL weiterzuleiten.

Auf die Frage von Herrn Thiele, wie es mit dem Humboldt-Bachelor weitergehen soll, antwortet Herr Münch, dass es seiner Ansicht nach verschiedene Handlungsoptionen gibt. Zum Beispiel könnte man über das alte Konstrukt eines Zweifaches noch einmal nachdenken. Dies wurde jedoch aus verschiedenen Gründen verworfen. Denkbar sei auch, mit dem Land einen Konsens zu erreichen und die Einführung der rahmenrechtlichen Regelung für den Humboldt-Bachelor in die Achte Änderung der ZSP-HU aufzunehmen. Auf jeden Fall sollte sich zunächst der Steuerungskreis zum weiteren Vorgehen beraten. Frau Blankenhorn verweist darauf, dass es an der HU auch ein vierjähriges Bachelor+-Programm gegeben habe. Daher sei ihr nicht klar, warum dies möglich gewesen sei. Herr Münch antwortet, dass es für dieses Programm keine institutionalisierte Regelung und seiner Kenntnis nach damit auch keine Satzung gebe. Es handele sich hierbei um eine personenbezogene und im derzeitigen Rechtsgefüge noch denkbare Ausnahme. Derzeit befinde sich die Einrichtung eines vierjährigen Monobachelorstudiengangs Informatik, Mathematik und Physik (240 LP) auf dem Gremienweg. Die HU sei nicht verpflichtet, einen anschlussfähigen einjährigen Masterstudiengang vorzuhalten. Für diesen Studiengang wurde in den Einrichtungsunterlagen aufgezeigt, dass es vor allem darum geht, den Absolventen der HU die Aufnahme eines weiterführenden Studiums in einjährigen Masterstudiengängen des anglo-amerikanischen Auslands zu ermöglichen. Als weitere, zunächst jedenfalls abstrakt denkbare Möglichkeit beschreibt Herr Münch das Modell, dass alle Studiengänge, die sich am Humboldt-Bachelor beteiligen wollen, tatsächlich neu eingerichtet werden, so dass es beispielsweise für das Fach Mathematik zwei Studiengänge, einmal mit unverändert 180 LP und einmal neu mit 240 LP, jeweils mit fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnung, geben würde. Frau Blankenhorn merkt an, dass ihr der Unterschied nicht klar sei, da der Anschluss eines weiterführenden Masterstudiums mit 120 LP dann ebenfalls die 300 LP-Grenze übersteigen würde. Herr Münch verweist darauf, dass im Konzept des Humboldt-Bachelors die spätere Einrichtung eines passenden Masterstudiengangs im Umfang von 60 LP durchaus auch angelegt sei. In konsequenter Fortführung der landesseitigen Auffassung aber stünde womöglich das Erfordernis, spiegelbildlich zur optionalen Mehrleistung im Bachelor eine Minderleistungsoption in den entsprechenden fachlichen Masterstudiengängen vorzusehen, was den wenig durchdachten Charakter der jetzt kurzfristig verlautbarten landesseitigen Auffassung nicht deutlicher werden lassen könnte. Er betont, dass es zu diesen Fragen unterschiedliche Rechtsauffassungen gebe. Es bliebe weiter auch abzuwarten, inwieweit die laufenden Prozesse zur Änderung des Berliner Hochschulrechts, insbesondere des Hochschulzulassungs- bzw. Akkreditierungsrechts, fruchtbar gemacht werden könnten.

11. Erste Änderung des Studienangebots für das Akademische Jahr 2019/20

Herr Fidalgo stellt fest, dass das Studienangebot nachträglich wegen der geplanten Einrichtung des Studienfachs Islamische Theologie im Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen geändert werden soll. Bezug nehmend auf die Begründung in der AS-Vorlage fragt er nach, was die Formulierung „am Rande der Sitzung des Kuratoriums“ bedeute. Herr Münch erklärt, dass die Idee bereits im Eckpunktepapier verankert und es von vorherein angedacht war, ein Studienfach Islamische Theologie für die Grundschule einzurichten. Für die Umsetzung war jedoch eine Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes erforderlich. Diese Anpassung sei im vergangenen Jahr erfolgt. Zunächst gab es die Priorität, die beiden Institute für Islamische Theologie und für Katholische Theologie an den Start zu bringen. Insofern seien die Fragen der Grundschule zunächst nach hinten geschoben worden. Die Idee, anstelle des Kombinationsbachelors mit Lehramtsbezug mit den bekannten, auch in der LSK diskutierten Problemen die Einrichtung des Studienfachs Islamische Theologie im Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen kurzfristig zu beleben, sei vor wenigen Wochen beim Land entstanden, wurde zunächst angesichts des engen Zeitfensters ablehnend-zurückhaltend aufgenommen, dessen ungeachtet dann jedoch gleichwohl explizit von Seiten des Landes an die HU als „Wunsch“ herangetragen.

Herr Münch erläutert, dass die erste Änderung des Studienangebotes insgesamt drei Punkte vollziehe:

- Der Lehramtsbezug bzw. die Möglichkeit zur Ausübung der Lehramtsoption für das Kern- und Zweifach des gleichwohl unverändert als lehramtsoptional einzurichtenden Kombinationsbachelors Islamische Theologie wird ausgesetzt, was vornehmlich über entsprechende Anpassungen in den Kombinationsmöglichkeiten der Anlage 2 realisiert wird.
- Das Studienfach Islamische Theologie wird in Anlage 1 des Studienangebotes in den Kanon der Fächer des Bachelorstudienganges Bildung an Grundschulen – ebenfalls mit Einrichtungsvorbehalt – aufgenommen. Dementsprechend sind auch hier die Kombinationsmöglichkeiten in der Anlage 2 anzupassen.

- Auch im Übrigen wird die Tabelle der Kombinationsmöglichkeiten für Kombinationsbachelorstudiengänge erweitert: Einige Studienfächer, wie zum Beispiel Rehabilitationswissenschaften, die zwar nicht mehr angeboten werden, aber bei denen eine Festlegung zu Kombinationsmöglichkeiten nach wie vor aufgrund von etwaigen Wechselmöglichkeiten erforderlich ist, wurden der Klarstellung halber wieder in die Tabelle aufgenommen.

Herr Fidalgo begründet seine Auffassung, dass es auch für das Studienfach Islamische Theologie im Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen Probleme gebe. Seines Wissens gebe es derzeit nur eine Grundschule in Berlin, die Religionsunterricht für den Islam anbietet. Im Hinblick auf die im Studium enthaltenen Praxisanteile und zukünftige Einsatzmöglichkeiten sei dies schwierig. Herr Münch antwortet, dass man berücksichtigen müsse, dass erst mit der Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes im letzten Jahr die Möglichkeit gegeben war, ein Studienfach Islamische Theologie für die Grundschule anzubieten und einschlägig qualifizierte Lehrkräfte in den ordentlichen Vorbereitungsdienst regulär aufzunehmen. Außerdem handele es sich um einen Prozess, der sich sowohl an der Schule als auch an der HU in einer Aufbauphase befinde. Es sei nicht sinnvoll, den Religionsunterricht zunächst nur an den Schulen gleichsam auf dem Papier auszubauen und dann mindestens 5 Jahre auf die ersten Absolventinnen und Absolventen zu warten. Herr Münch betont, dass die Zahl der Schulen, die einschlägig religiöse Unterrichtsangebote vorhalten, weiter zunehmen werde. Herr Fidalgo entgegnet, dass die Entscheidung, das Studienfach Islamische Theologie für die Grundschule bereits zum Wintersemester 2019/20 einzurichten, sehr spät gefallen sei. Herr Münch betont, dass der Zeitplan zwar eng, jedoch noch realisierbar sei. Es könne zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht garantiert werden, dass alles wie geplant klappt. Außerdem müsse man berücksichtigen, dass der Beginn des Studiums in Islamischer Theologie bereits zu einem viel früheren Zeitpunkt geplant war. Es sei als politisches Signal wichtig, dass es jetzt nach den langjährigen Prozessen zu einem Beginn eines auch lehrkräftebildungsrelevanten Studiums komme. Auch, wenn für den Bereich des Grundschullehramts damit eine neuerliche große Belastung entsteht, sei die Einführung des Studienfachs Islamische Theologie im Bachelorstudium Bildung an Grundschulen mit einem geringeren Umfang an LP weniger aufwendig als das Bachelorstudium Islamische Theologie mit Ausübung der Lehramtsoption/Lehramtsbezug. Hinsichtlich der Zeitplanung macht Herr Münch deutlich, dass man schauen müsse, wie sich das Ganze weiterentwickelt. So sei auch das Ergebnis des sich heute konstituierenden Beirats abzuwarten. Das Studienangebot enthalte die Fußnote eines Einrichtungsvorbehalts. Am 1.6.2019 werde damit begonnen, die Bewerbungen zu ermöglichen. In der Regel können für das grundständige Studium drei Anträge gestellt werden. Seines Erachtens sollte bei eher zweifelhafter Einrichtung eine Frist bis Anfang Juli für die letzte Chance zur Bewerbung vorgegeben werden. Sollte dann immer noch ein Risiko bestehen, ob das Studienangebot für das Studienfach Islamische Theologie im Bachelor Bildung an Grundschulen zustande kommt, müssten Bewerberinnen und Bewerber angeschrieben und entsprechend informiert werden. Herr Fidalgo empfiehlt, dass die Bewerberinnen und Bewerber bereits bei ihrer Bewerbung einen diesbezüglichen Hinweis erhalten. Er begründet nochmals seine Meinung, dass die Einführung des Studienfachs in diesem Jahr zu spät kommt und es besser gewesen wäre, wenn man der Senatsverwaltung mitgeteilt hätte, dass die Einrichtung erst zum Wintersemester 2020/21 erfolgen könne. Herr Münch entgegnet, dass dies durchaus die erste Reaktion auf den sich abzeichnenden Wunsch gewesen sei, andererseits etwa ein Zuwarten bis zu einem entsprechenden zeitgleichen Angebotsstart aller drei an der HU nunmehr umfänglich vertretenen Religionen aufgrund unterschiedlicher prozessualer Rahmenbedingungen, Strukturen und Interessen kaum realistisch begründet werden kann. Auf Nachfrage von Frau Blankenhorn erklärt Herr Münch, dass die Frage, ob das Studienfach bereits zum Wintersemester 2019/20 angeboten werden könne, in den zuständigen Gremien weiter zu diskutieren sei und rechtzeitig Entscheidungen getroffen werden müssen.

Die LSK nimmt die Erste Änderung des Studienangebots für das Akademische Jahr 2019/20 zur Kenntnis.

12. Verschiedenes

Herr Fidalgo informiert darüber, dass heute die E-Mail des Gremienreferats zur Besetzung der Kommissionen des AS eingegangen sei. Daher könne die konstituierende Sitzung der LSK am 3.6.2019 stattfinden.

Herr Fidalgo erinnert noch einmal an das Weiterbildungsangebot für Gremienmitglieder am 10.5.2019.

LSK-Vorsitzender: J. Fidalgo
Protokoll: H. Heyer

Anlage

Anlage

LSK 06.05.2019:

Ergebnis des schriftlichen Abstimmungsverfahrens (Fristende 14.05.2019)

TOP 4:

Beschlussantrag LSK 19/2019

I. Die LSK nimmt die zweite Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren (AMB Nr. 84/2014, 133/2014, 15/2015) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 12 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.

TOP 5:

Beschlussantrag LSK 20/2019

I. Die LSK nimmt die dritte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen (AMB Nr. 22/2015) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 10 : 0 : 2 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.

TOP 6:

Beschlussantrag LSK 21/2019

I. Die LSK nimmt die zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (AMB Nr. 123/2015) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 1 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.

TOP 7:

Beschlussantrag LSK 22/2019

I. Die LSK nimmt die erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (Qn) (AMB Nr. 107/2018) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 1 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.

TOP 8:

Beschlussantrag LSK 23/2019

I. Die LSK nimmt die erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (Og) (AMB Nr. 106/2018) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0 : 1 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.

TOP 9:

Beschlussantrag LSK 24/2019

I. Die LSK nimmt die erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Informatik (für das Lehramt an beruflichen Schulen) (AMB Nr. 51/2015) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 12 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.

TOP 10:

Beschlussantrag LSK 25/2019

I. Die LSK nimmt die zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Informatik (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) (AMB Nr. 24/2019) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 12 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.